

Mangel die Brauchbarkeit des Entwurfs und der Besteller ist nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet. (Gutachten 247.)

20. Ein inzwischen verstorbener Schriftsteller hat in einem Verlag mit großem Erfolg ein Werk herausgegeben. Der Verlag beabsichtigt, unter dem Namen des Verstorbenen eine neue Folge dieses Werkes durch einen anderen Verfasser herauszubringen. Ist die Verwendung des Namens des alten Verfassers zulässig? — Sicher nur mit Einwilligung der Erben. Aber auch dann können Dritte wegen unlauteren Wettbewerbs durch Namensmißbrauch einschreiten. (Gutachten 271.)

21. Ist die in dem Vorwort zu einem Schulbuch enthaltene Kritik eines Konkurrenzwerkes unlauterer Wettbewerb? Nein, denn das hieße ja jede wissenschaftliche Kritik unterbinden. (Gutachten 280.)

22. Eine Zeitschrift ist von dem Verleger A bis zum Jahre 1908 vertrieben worden, dann hat sie ihr Erscheinen eingestellt. Zwei Herausgeber waren nacheinander daran beteiligt. Der erste dieser Herausgeber will nun, nach 18 Jahren, in Verbindung mit dem Verlag B eine neue Zeitschrift unter dem Titel der eingegangenen herausgeben. Ist der Titel frei? — Ja, eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 16 UWB besteht nicht, doch darf sich die neue Zeitschrift nicht als Fortsetzung der alten bezeichnen. (Gutachten 296.)

23. Ein erschienenes Werk trägt einen der Bibel entnommenen Ausdruck als Titel. Kann der Verleger diesen Buchtitel gegen jeden Dritten verteidigen, der zeitlich später diesen gleichen Ausdruck für ein neues Werk verwenden will? — Es kommt darauf an, ob der Ausdruck Unterscheidungskraft besitzt. Diese kann ein Titel haben, auch wenn er ein aus einer anderen Druckschrift bekanntes Wortbild oder eine Wortzusammenstellung wiedergibt. Wer solche eine unterscheidungskräftige Bezeichnung zuerst als Titel benutzte, kann von einem späteren Benutzer die Unterlassung verlangen. (Gutachten 301, ähnlich 309.)

24. Ist der Titel »Woher die Kindlein kommen« verwechslungsfähig mit dem Titel »Woher die Kinder kommen«? — Unbedingt ja! (Gutachten 314.)

25. Ist ein Verleger berechtigt, von einem freien Werke anderen Verlags mittels Manuldruck einen Nachdruck herzustellen? — Ja, doch in Beschränkung auf den vorliegenden Fall. Wohl ist in der Rechtsprechung wiederholt der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Ausnutzung der Arbeit eines Konkurrenten, um diese zu unterbieten, gegen die guten Sitten verstößt. Aber so allgemein gefaßt, führt diese Anschauung zu Erschwerung wirtschaftlicher Arbeit. Man kann nicht jede einmal geleistete Arbeit für alle Zeiten mit einem Stacheldraht umgeben. (Gutachten 321.)

26. Ist ein Sortimentier berechtigt, Büchern beim Wiederverkauf Lesenzeichen mit Empfehlungen von Autoren und Büchern anderer Verleger einzulegen? — Ja! Das Wesen des Sortimentiers bringt es mit sich, daß er nicht nur für einen, sondern für möglichst viele Verleger tätig sein und deren Werke alle dem Publikum anbieten muß. (Gutachten 343.)

27. Ist ein Sortimentier verpflichtet, die ihm unverlangt von einem Verlag zugeschickten Neuigkeiten gegen Vergütung des Postgeldes zurückzusenden? — Nein, jedoch nur wenn die Voraussetzungen der §§ 11 und 12 b der Buchhändlerischen Verkehrsordnung nicht gegeben sind. Es liegt dem Sortimentier lediglich die Verpflichtung ob, die unbestellt zugeschickten Waren aufzubewahren; der Absender muß sich wohl oder übel entschließen, die Ware bei dem Empfänger auf seine Kosten abholen zu lassen. (Gutachten 350.)

28. Hat ein Referent sein Versprechen, ein vom Verleger als Freistück verlangtes Werk öffentlich zu besprechen, nicht erfüllt, kann dann der Verleger Schadenersatz oder Rückgabe des Freistücks verlangen? — Schadenersatz nur theoretisch, weil praktisch der Schaden kaum nachweisbar sein wird. Dagegen kann der Verleger Rückgabe des Besprechungs-exemplars verlangen. (Gutachten 370.)

29. Ist der Verleger für eine Beleidigung verantwortlich, die der Herausgeber eines seiner Verlagswerke gegen einen Dritten nach dessen Meinung begangen haben soll, und ist der Ver-

leger zur Abänderung verpflichtet? — Wird der Herausgeber wegen Beleidigung verurteilt, oder ihm die Weiterverbreitung der beanstandeten Stelle untersagt, so ist es zunächst seine Sache, den Verleger zur Abänderung der beanstandeten Stelle zu bewegen. Ein Rechtsanspruch gegen den Verleger steht dem Herausgeber aber nicht zu, wohl aber dem Beleidigten. (Gutachten 371.)

30. Ist ein preussischer Verlag zur unentgeltlichen Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Preussische Staatsbibliothek auch dann verpflichtet, wenn es sich um unveränderte Abdrücke einer früheren Auflage handelt? — Die Kabinettsordre von 1824 sollte in erster Linie Zensurzweden dienen. Die Zensur aber ist im Jahre 1848 aufgehoben worden. Das dennoch weiter erhobene Begehren von Pflichtexemplaren hat den Sinn, die deutsche Literatur an bestimmten Stellen aufzubewahren und allen zugänglich zu machen. Wie dem auch sei, stets kann der Staat ein Interesse nur an dem Inhalt eines Buches, an dem Geisteswerk, und nicht an dem Erzeugnis der Druckerpresse haben. Das Verlangen von Pflichtexemplaren unveränderter Neudrucke erscheint demnach unberechtigt. (Gutachten 377.)

Aus diesen dreißig Beispielen erhellt zur Genüge, welcher unendlichen Menge von Facettenschliffen — man erlaube mir dies Gleichnis — der Diamant des Rechts fähig ist; erhellt aber auch, daß eine noch so umfangreiche Gutachtensammlung niemals eine Rezeptsammlung sein kann, in der man für neue Fälle ein fertiges Rezept vorzufinden hoffen darf. Jeder Rechtsfall bedarf der Sonderbehandlung.

Urteilen, d. h. herauszufinden, was jeder Partei als ihr Urteil zukommt (suum cuique), bedarf des Nachdenkens und der Schulung, bestehende Gesetze und Rechtsregeln anzuwenden.

Nunmehr werfe ich aber selbst eine Rechtsfrage auf, nämlich diese: Sind solche Auszüge aus den Gutachten eines anderen urheberrechtlich gestattet? Ich vermute, daß Herr Dr. Hillig diese Frage etwa so beantworten würde: Unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Veröffentlichung, ihres geringen Umfangs und in Anbetracht, daß der Anfragende immerhin eine, wenn auch schwache, selbständige geistige Arbeit durch Auswahl und Anfertigung dieser Auszüge geliefert hat, betrachte ich sie gemäß § 19 Ziffer 1 UG noch als zulässig. Sollte indes der Anfragende oder ein anderer diese Auszüge im Börsenblatt oder sonstwo fortsetzen wollen, so würde dies über den Rahmen des Erlaubten hinausgehen.

Diesem, von mir unterstellten Gutachten Nr. 386 des Herrn Dr. Hillig schließe ich mich an und darum dieses Referat ab.

„Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“,

Kommentar zu dem Gesetze vom 19. Juni 1901 sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts von Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor der Rechte in Erlangen. 2. Auflage. Verlag der C. F. W. Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München 1928.

Die zweite Auflage enthält diesmal nicht das Verlagsrechtsgesetz, dessen Erscheinen in Aussicht gestellt wird. Trotzdem hat das Werk — einschließlich des guten Sachregisters — einen Umfang von 513 Seiten, wovon allein 402 Seiten auf den das Urheberrechtsgesetz behandelnden Teil entfallen, gegenüber 301 Seiten der ersten Auflage. Die Erweiterung des Umfangs erklärt sich nicht nur aus der Berücksichtigung der Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle vom 22. Mai 1910, sondern auch durch die eingehende Berücksichtigung der Rechtsprechung und des Schrifttums, insbesondere auf dem Gebiete der Verfilmung und des Rundfunks.

Die Buchausstattung ist sehr übersichtlich. Besonders wird die Benutzung des Buches durch die scharfe Hervorhebung der einzelnen Abschnitte und der einzelnen Bemerkungen gefördert.